

20. September 2017

**Postulat**

von Stephan Iten (SVP)  
und Walter Anken (SVP)

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie nicht bewilligte Demonstrationen und sonstige Kundgebungen bereits im Keim erstickt werden können.

**Begründung:**

Der Staat gewährleistet grundsätzlich die Versammlungsfreiheit. Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende, nicht bestimmungsgemässe oder nicht gemeinverträgliche Benutzung des öffentlichen Grundes bedarf indes einer Bewilligung (Art. 2 Abs. 1 der Verordnung über die Benutzung des öffentlichen Grundes [Benutzungsordnung, AS 551.210]).

Wer ohne Bewilligung den öffentlichen Grund zu Sonderzwecken benutzt, macht sich strafbar (Art. 26 i.V.m. Art. 13 Abs. 3 Allgemeine Polizeiverordnung [APV, AS 551.110] i.V.m. Art. 26 lit. a Benutzungsordnung).

Das Gesetz missbilligt unbewilligte Demonstrationen und Kundgebungen. Trotzdem finden sie in der Stadt Zürich immer wieder statt. Ihre Durchführung wird trotz klar gegenteiliger Rechtsgrundlage geduldet. Dies jeweils unter Berufung darauf, dass eine polizeiliche Auflösung wegen der damit verbundenen Gefahren «unverhältnismässig» wäre.

Das Opportunitätsprinzip gebietet jedoch nicht, unbewilligte Demonstrationen und Kundgebungen generell zuzulassen und gar noch polizeilich zu begleiten. Unbewilligte Versammlungen sind deshalb bereits in ihrer Entstehung zu unterbinden.



